

Begründung:

Allgemeines:

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) macht - im Wesentlichen redaktionelle - Anpassungen in den Schulordnungen für die Fachakademien in Bayern erforderlich. Daher sind folgende Bestimmungen aus den bisherigen Schulordnungen für die Fachakademien zu streichen:

- § 8 (teilweise), §§ 9 bis 12, § 16, §§ 40 bis 53a, §§ 55 bis 63 Schulordnung für die zweijährigen Fachakademien (FakO),
- § 10 (teilweise), §§ 11 bis 14, § 18 (teilweise), §§ 43 bis 59, §§ 62 bis 69 Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd),
- § 8 (teilweise), §§ 9 und 10, § 12, § 18 (teilweise), §§ 44 bis 68 Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDol), sowie
- § 8 (teilweise), §§ 9 bis 12, § 16 (teilweise), §§ 42 bis 46 Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (FakOErVers).

Im Übrigen wurden gleichlautende Bestimmungen bzw. Regelungen gleichen Zwecks der verschiedenen Fachakademieordnungen zusammengefasst, ggf. auch vereinheitlicht, wo dies bisher nicht der Fall war (s. dazu die Erläuterungen im Einzelnen).

Darüber hinaus wurden zur Erleichterung der Lesbarkeit redaktionelle Änderungen vorgenommen (siehe z. B. § 2 sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen).

Ansonsten wurden nur wenige Bestimmungen der o.g. Fachakademieordnungen inhaltlich geändert, soweit dies fachlich sinnvoll und geboten ist.

Weitere inhaltliche Angleichungen sind nicht vorgehen, weil die verschiedenen Fachrichtungen jeweils eigene Aufnahmevoraussetzungen, Regelungen zum Vorrücken und Notenausgleich und v.a. eigene Bestimmungen über die Abschlussprüfungen erfordern; bzgl. letzterer wurden daher nur einige allgemeingültige Vorschriften vorangestellt (vgl. §§ 30 bis 37 FakO-Entwurf).

Auch die Besonderheiten für bestimmte Fachrichtungen wurden belassen, soweit diese aus fachlichen Gründen erforderlich sind, z.B. das Schreiben von Stegreifaufgaben sowie die Regelung zum freiwilligen Wiederholen an Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen (vgl. §§ 17 Abs. 2 Nr. 4 und 25 Abs. 3- 5 FakO-Entwurf).

Die Vorgaben der Paragraphenbremse wurden beachtet. Durch die Zusammenfassung der vier Schulordnungen zu einer werden drei Schulordnungen eingespart. Statt insgesamt 248 Paragraphen der bisherigen Fachakademieordnungen enthält die neue übergreifende Fachakademieordnung nur noch 92 Paragraphen.

Zu § 1:

§ 1 entspricht § 1 FakO, § 1 FakOSozPäd, § 1 FakOÜDol, § 1 FakOErVers.

Satz 2 wurde der Diktion des § 1 Satz 2 BaySchO angepasst.

Mit Blick auf die Diktion der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der KMK vom 07.11.2002 in der Fassung vom 02.06.2016 wird durchgängig das Wort „Ausbildungsrichtungen“ durch das Wort „Fachrichtungen“ ersetzt – inhaltlich bedeutet dies keine Änderung.

Zu § 2:

Stand 19.01.2017

§ 2 entspricht § 2 FakO, § 2 FakOSozPäd, § 2 FakOÜDol, § 2 FakOErVers.

Zu § 3:

§ 3 entspricht § 3 FakO, § 3 FakOSozPäd, § 2 FakOÜDol, § 3 FakOErVers.

Zu § 4:

§ 4 fasst – vorbehaltlich der folgenden Darstellung – die deckungsgleichen Bestimmungen der bisherigen Fachakademieordnungen zur Aufnahme von Studierenden zusammen.

Zwar war in der FakOÜDol bisher nicht explizit geregelt, dass die Aufnahme grundsätzlich zu Beginn des Studienjahres erfolgt und die Teilnahme am ersten Unterrichtstag voraussetzt und eine nachträgliche Aufnahme nur aus wichtigem Grund möglich ist; ebenso gab es in der FakOÜDol keine § 4 Abs. 2 entsprechende Bestimmung darüber, in welchen Fällen die Aufnahme zu versagen ist. Es ist jedoch sachgerecht, die in § 4 enthaltenen Regelungen auch auf Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme an eine Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen zu erstrecken.

Des Weiteren ist für die Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme an eine zweijährige Fachakademie und eine Fachakademie für Sozialpädagogik schon bisher festgelegt, dass die Aufnahme zu versagen ist, wenn die Probezeit an einer Fachakademie bereits zweimal nicht bestanden wurde oder die Bewerberin oder der Bewerber vor Ablauf der Probezeit ausgetreten ist, wobei es dem Wortlaut nach unerheblich ist, in welcher Fachrichtungsrichtung die Probezeit absolviert wurde. Im Unterschied dazu enthält die FakOÜDol bisher keinen derartigen Versagungsgrund, während § 4 Abs. 4 FakOErVers festlegt, dass nicht aufgenommen werden darf, wer bereits zweimal die Probezeit an einer Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist. Es ist aber interessengerecht, entsprechend den bisherigen Bestimmungen in § 4 Abs. 4 FakO und § 4 Abs. 3 FakOSozPäd und FakOErVers die Aufnahme auch dann zu versagen, wenn nach zwei Anläufen versucht werden sollte, sich ein drittes Mal um die Aufnahme an eine Fachakademie zu bewerben, selbst wenn jeweils eine andere Fachrichtung gewählt wurde, damit sich Studierende über die Folgen eines zweimaligen Scheiterns oder Ausscheidens in der Probezeit im Klaren sind. Mit Blick auf die für den Eintritt in die Fachakademien jeweils erforderliche spezifische berufliche Fortbildung dürfte im Übrigen ein dritter Anlauf in einer anderen Fachrichtung praktisch kaum vorkommen.

Die übrigen Änderungen im Wortlaut sind redaktioneller Art.

Zu § 5:

§ 5 enthält die Aufnahmebestimmungen für die zweijährigen Fachakademien und entspricht – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - § 4 sowie § 65 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 FakO.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Begrifflichkeit zur notwendigen beruflichen Vorbildung gemäß dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz Nr. 1 -3 FakO wurde ohne inhaltliche Änderung vereinheitlicht (durchgängige Verwendung des Begriffs „einschlägig“).

Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3:

Mit Blick auf die Änderung der KMK-Rahmenvereinbarung zu den Fachschulen vom 07.11.2002 gemäß KMK-Beschluss vom 25.06.2015 waren die Voraussetzungen betreffend

Stand 19.01.2017

die notwendige berufliche Vorbildung (vormals § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FakO) anzupassen: Statt 7 Jahre einschlägiger beruflicher Tätigkeit sind nunmehr 5 Jahre erforderlich.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2:

Betreffend die Aufnahmevoraussetzungen an eine Fachakademie für Heilpädagogik wurde der bisherige § 65 Abs. 1 FakO präzisiert; die im Text ergänzten Inhalte entsprechen der bisherigen Praxis.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3:

Mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz wird die verpflichtende Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf (bisher „soll“ - vgl. § 65 Abs. 2 Satz 1 FakO), als Aufnahmevoraussetzung an die Fachakademie für Heilpädagogik festgelegt. Unberührt bleibt - wie bisher - die aus § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII folgende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vor Eintritt in entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Praxiseinsatzes; das erweiterte Führungszeugnis wird dabei – wie bisher – von der betreffenden Einrichtung angefordert.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 3:

Betreffend die Aufnahme an eine Fachakademie für Raum- und Objektdesign wurde klarstellend ergänzt, dass die Aufnahmeprüfung nach den Vorgaben des Staatsministeriums erfolgt.

Zu § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1:

Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen betreffend kaufmännische Fortbildungsprüfungen wird die bisher in § 68 Abs. 1 Satz 1 FakO getroffene Ausnahmeregelung betreffend die Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie für Wirtschaft ausgeweitet auf Bewerberinnen und Bewerber, die eine vom Staatsministerium als der Meisterprüfung gleichwertig anerkannte kaufmännische Fortbildungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Die übrigen Änderungen im Wortlaut sind redaktioneller bzw. erläuternder (Ergänzung „allgemeine oder fachgebundene“ betreffend die Hochschulreife) Art.

Zu § 6:

§ 6 enthält die Aufnahmebestimmungen für die Fachakademien für Sozialpädagogik und entspricht – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - §§ 4 und 6 FakOSozPäd.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4:

Festlegung der Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf, als Aufnahmevoraussetzung an Fachakademien für Sozialpädagogik aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes (bisher konnte dies lediglich indirekt aus § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FakOSozPäd hergeleitet werden).

Unberührt bleibt - wie bisher - die aus § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII folgende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vor Eintritt in entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Praxiseinsatzes; das erweiterte Führungszeugnis wird dabei – wie bisher – von der betreffenden Einrichtung angefordert.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 2:

Streichung der Regelung zur Aufnahme in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars (bisher in § 4 Abs. 1 Satz 2 FakOSozPäd); stattdessen Regelung in Anlage 11 Nr. 1 Satz 2.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz und Satz 4:

Stand 19.01.2017

Erläuternde bzw. klarstellende Ergänzung im Text betreffend Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 1:

Streichung des Wortes „unmittelbar“, da sich dies bereits aus dem Sachzusammenhang ergibt. Im Übrigen Klarstellung, dass die Aufnahme in das zweite Studienjahr nach bestandener Aufnahmeprüfung „auf Antrag“ erfolgt.

Zu § 7:

§ 7 enthält - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Aufnahmebestimmungen für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen und entspricht § 4 FakOÜDol.

Zu § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3:

Explizite Bezugnahme auf den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache zur Definition des erforderlichen Sprachniveaus ohne inhaltliche Änderung; im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu § 7 Abs. 2 Sätze 2 – 6:

Bislang waren die Voraussetzungen der Aufnahmeprüfung in ein höheres Studienjahr nicht geregelt. Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz soll dies nun in der Schulordnung aufgenommen werden.

Zu § 8:

§ 8 enthält die Aufnahmebestimmungen für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und entspricht - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - § 4 FakOErVers.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 6:

Verweis auf die Regelungen zur Probezeit wie bisher schon bei den übrigen Fachakademien.

Zu § 9:

§ 9 fasst - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Regelungen zur Probezeit in § 5 FakO, § 5 FakOSozPäd, § 5 FakOÜDol und § 5 FakOErVers zusammen.

Zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:

Redaktionelle Zusammenfassung; keine inhaltliche Änderung.

Zu § 9 Abs. 2 Satz 4:

Wie bereits bisher an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen entscheidet nun auch an den übrigen Fachakademien über das Bestehen oder die Verlängerung der Probezeit die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz (vormals der Lehrerkonferenz). Diese Änderung ist dem Umstand geschuldet, dass in diesem frühen Stadium der Schulzugehörigkeit die in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte die Leistungen der Studierenden am besten einschätzen können.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2:

Das Nichtbestehen der Probezeit wird als Beendigungstatbestand definiert.

Zu § 10:

§ 10 enthält die Bestimmungen zur Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen und entspricht den § 7 FakO, § 9 FakOSozPäd, § 7 FakOÜDol und § 7 FakOErVers.

Zu § 11:

§ 11 fasst die bisherigen Ferienregelungen der § 8 FakO, § 8 Abs. 4 FakOÜDol und § 8 Abs. 4 und 5 FakOErVers zusammen – dabei wird der bisher verwendete Begriff „im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit“ ausformuliert („Ferien, Wochenenden, Feiertage“).

Zu § 12:

§ 12 regelt die Höchstausbildungsdauer entsprechend den § 13 FakO, § 15 FakOSozPäd, § 13 FakOÜDol und § 13 FakOErVers. Die redaktionellen Anpassungen dienen der Straffung des Verordnungstextes.

Zu § 13:

§ 13 enthält die Bestimmungen zu den Stundentafeln und entspricht – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - den §§ 6 und 7 FakO, §§ 7, 9, 10 Abs. 1 und 2 FakOSozPäd, §§ 6 und 7 FakOÜDol und §§ 6 und 7 FakOErVers.

Zu § 13 Abs. 1 Satz 2:

Das Wort „Stundentafel“ wird gestrichen, da mit Blick auf die Überschrift überflüssig.

In § 19 BaySchO ist die Dauer einer Unterrichtsstunde geregelt. In der neuen Fachakademieordnung muss daher abweichend hiervon festgelegt werden, dass eine Stunde heilpädagogische Fachpraxis an der Fachakademie für Heilpädagogik und eine Stunde sozialpädagogische Praxis an der Fachakademie für Sozialpädagogik 60 Minuten dauert (bisher § 65 Abs. 4 Satz 1 FakO bzw. § 10 Abs. 2 FakOSozPäd). Dies wird durch einen entsprechenden Hinweis in der Stundentafel der Fachakademie für Heilpädagogik bzw. für Sozialpädagogik (Anlage 2, Fußnote 1 und Anlage 6 Fußnote 8) umgesetzt.

Die übrigen redaktionellen Anpassungen dienen der Straffung des Verordnungstextes.

Zu § 14:

§ 14 enthält die Bestimmungen zu Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer und entspricht - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - den §§ 7 Abs. 3 und 68 Abs. 2 FakO, § 7 Abs. 5 und § 8 FakOSozPäd und § 11 FakOÜDol.

Zu § 14 Abs. 1:

Es wird klarstellend in den Verordnungstext aufgenommen, dass auch der Beginn des Besuchs eines Wahlfachs nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgen darf.

Zu § 14 Abs. 2 Satz 1:

Klarstellende Ergänzung.

Zu § 14 Abs. 3 Nr. 1:

Die Regelung, dass für Studierende Unterricht im Fach Ethik und ethische Erziehung als Pflichtfach eingerichtet werden muss, wenn es mindestens acht Studierende gibt, die am Unterricht im Fach Theologie/ Religionspädagogik nicht teilnehmen, weil sie keiner Konfession angehören, für die Theologie/ Religionspädagogik angeboten wird, hat Vorrang vor § 27 BaySchO, da das Fach Theologie/Religionspädagogik ein berufsbezogenes Fach ist.

Zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5:

Stand 19.01.2017

Der Ersatz der Worte „in Abstimmung“ durch die Worte „im Einvernehmen“ hat lediglich klarstellenden Charakter.

Die übrigen redaktionellen Anpassungen dienen der Straffung des Verordnungstextes.

Zu § 14 Abs. 4 Satz 2:

Klarstellung, dass die Schulleitung auf Antrag über alle in § 14 Abs. 4 Satz 1 genannten Befreiungen entscheidet (das war explizit bislang lediglich für die Befreiung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 geregelt).

Zu § 15:

§ 15 fasst die Bestimmungen der §§ 66 Abs. 1 FakO und § 10 Abs. 4 FakOSozPäd zusammen.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 3:

Siehe Kommentar zu § 11.

Zu § 16:

Die Vorschriften über das Berufspraktikum an der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement in § 40 FakOSozPäd und § 8 Abs. 4 FakOErVers werden in einer Norm zusammengefasst und teilweise (ohne inhaltliche Änderung) begrifflich angepasst. Zudem werden Ausführungen zum Berufspraktikum, welche bisher in den Anlagen 2 der FakOSozPäd bzw. der FakOErVers geregelt waren, in den Text der Fachakademieordnung übernommen.

Der Beginn des Berufspraktikums wird einheitlich als „Eintritt“ bezeichnet (bisher wurde betr. die Fachakademie für Sozialpädagogik der Begriff „Vorrücken“ gebraucht).

Zu § 17:

Die Bestimmungen über die Leistungsnachweise entsprechen - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - § 14 FakO, §§ 16, 40 Abs. 5 FakOSozPäd, §§ 14, 17 FakOÜDol und §§ 14, 15 und 19 Abs. 2 FakOErVers.

In § 17 werden - differenziert nach den einzelnen Fachrichtungen – alle möglichen Leistungsnachweise – auch solche, welche Praktikumsbetreuer und die Praktikumsstelle über die Praktikantin oder den Praktikanten fertigen – zusammengefasst.

Zu § 17 Abs. 3 Satz 4:

Hier wird für alle Fachrichtungen geregelt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Abs. 2 hinausgehende Anzahl der im Studienjahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen kann, wobei die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen ist; bisher war dies nur in § 14 Abs. 3 FakO und § 16 Abs. 3 FakOSozPäd festgelegt.

Zu § 17 Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 Nr. 2, zweiter Halbsatz, Abs. 9 Satz 2 :

Wer und zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung über den Ersatz von bestimmten Leistungsnachweisen durch andere Leistungsnachweise trifft, war bisher nur in § 14 Abs. 2 Satz 3 FakOErVers geregelt (zu Beginn des Studienjahres, zuständige Lehrkraft im Benehmen mit dem Fachbetreuer). Da diese Fragen an der jeweiligen Schule übergreifend abgestimmt werden sollten, um für alle Klassen vergleichbare Verhältnisse zu schaffen, wird nun in den Fachrichtungen, welche einen Ersatz von Leistungsnachweisen vorsehen (Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Ernährungs- und Versorgungsmanagement) einheitlich die Entscheidung der Lehrerkonferenz zu Beginn des Studienjahres vorgesehen.

Stand 19.01.2017

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 18:

§ 18 fasst die Bestimmungen über Klausuren und Kurzarbeiten der § 15 FakO, § 17 FakOSozPäd, § 16 FakOÜDol und § 15 FakOErVers zusammen.

Zu § 19:

§ 19 regelt - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Korrektur und Besprechung der Leistungsnachweise entsprechend der § 16 FakO, § 18 FakOSozPäd und § 16 FakOErVers. § 18 FakOÜDol sah bisher vor, dass Klausuren innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen korrigiert, zurückgegeben und mit den Studierenden besprochen werden. Da die Vorgabe eines konkreten Zeitraumes aber entbehrlich ist, vielmehr für alle Fachrichtungen gelten soll, dass die Korrektur, Rückgabe und Besprechung unverzüglich erfolgt, sieht § 19 im Ergebnis keine Abweichung mehr für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen vor.

Zu § 20:

§ 20 fasst - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Bestimmungen über die Bewertung der Leistungen der § 18 FakO, § 20 FakOSozPäd, § 20 FakOÜDol und § 18 FakOErVers zusammen.

Zu § 20 Abs. 4:

In Angleichung an entsprechende Regelungen im Bereich der allgemein bildenden Schulen können gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, bereits ab Beginn der Leistungserhebung (und nicht wie bisher erst nach der Leistungserhebung) nicht mehr anerkannt werden. Dies grenzt den zeitlichen Rahmen klarer als bisher ab.

Gleichzeitig werden durch Einfügung der Worte „in der Regel“ Ausnahmen im begründeten Einzelfall zugelassen.

Zu § 21:

§ 21 fasst die Bestimmungen über die Nachholung von Leistungsnachweisen der § 17 FakO, § 19 FakOSozPäd, § 19 FakOÜDol und § 17 FakOErVers zusammen.

Zu § 22:

§ 22 fasst – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Bestimmungen über die Bildung der Jahresfortgangsnoten und der Noten des Zwischenzeugnisses der §§ 19, 65 Abs. 6 und 7 FakO, § 21 FakOSozPäd, § 21 FakOÜDol und § 19 FakOErVers zusammen.

Die bisherige Regelung in § 19 Abs. 2 FakO, § 21 Abs. 2 FakOSozPäd und § 19 Abs. 3 FakOErVers, dass zur Wahrung der Gleichbehandlung der Studierenden einer Fachakademie die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen kann, die für die Lehrkräfte unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung haben, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner expliziten Erwähnung in der Schulordnung bedarf.

Die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen war bisher nicht explizit geregelt – nun sollen die Vorschriften hierzu auch für auch für diese Schulen gelten.

Dass die Noten des Zwischenzeugnisses und die Jahresfortgangsnoten jeweils „in pädagogischer Verantwortung“ festgesetzt werden, ist eine Selbstverständlichkeit – daher kann auf diese Worte verzichtet werden.

Die Regelung betreffend die Note für das Berufspraktikum an Fachakademien für Sozialpädagogik bzw. Ernährungs- und Versorgungswissenschaft wird in §§ 58 bzw. in 81 getroffen.

Zu § 23:

§ 23 entspricht - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - §§ 20, 21 und § 65 Abs. 6 Satz 2 FakO.

Zu § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1:

Es wird klargestellt, dass Notenausgleich ausgeschlossen ist, wenn Studierende die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Studienjahr abschließen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 23 Abs. 3:

Mit Blick darauf, dass gerade bei großen Kollegien die Klassenlehrkräfte die Leistungen der Studierenden besser einschätzen können, wird die Entscheidung über das Vorrücken und damit auch über den Notenausgleich - unbeschadet der in § 28 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Letztentscheidungsbefugnis der Lehrerkonferenz (welche die Gleichbehandlung innerhalb der Schule gewährleistet) - der Klassenkonferenz übertragen.

Zu § 24:

§ 24 entspricht – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - den §§ 22 und 23 FakOSozPäd.

Zu § 24 Abs. 3:

Siehe Begründung zu § 23 Abs. 3

Zu § 25:

§ 25 entspricht §§ 22 -24 FakOÜDol.

Zu § 26:

§ 26 entspricht - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - §§ 20 und 21 FakOErVers.

Gestrichen im Vergleich zur bisherigen Regelung wurden an dieser Stelle die Ausführungen zum Berufspraktikum. Zum einen ist die bisherige Begrifflichkeit „Vorrücken“ unzutreffend, da es sich nicht um Unterricht an der Fachakademie handelt. Zum anderen befindet sich die Regelung zum Eintritt in das Berufspraktikum nun in § 16 Abs. 1 Satz.

Zu § 26 Abs. 2 Satz 3:

Anpassung der Regelung zum Ausschluss des Notenausgleichs bei Wiederholung eines Studienjahrs an die Regelung der zweijährigen Fachakademien und Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement. Wer auch das zweite Studienjahr zum zweiten mal ohne Erfolg besucht, fällt unter § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4.

Zu § 27:

§ 27 fasst - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Bestimmungen zum Verbot des Wiederholens der § 22 FakO, § 24 FakOSozPäd, § 25 FakOÜDol und § 22 FakOErVers zusammen.

Dabei wurde darauf verzichtet, auch weiterhin zu regeln, dass für den Fall, dass für eine oder einen Studierenden, die oder der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht werden, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Studienjahrs erneut entscheidet (vgl. § 22 Abs. 3 FakO, § 24 Abs. 3 FakOSozPäd, § 25 Abs. 3 FakOÜDol, § 22 Abs. 3 FakOErVers), da es sich auch hierbei um eine Selbstverständlichkeit handelt, die keiner expliziten Erwähnung in der Schulordnung bedarf.

Gestrichen wurde auch – da in Art. 53 Abs. 5 BayEUG geregelt – die Textpassage, dass die Lehrerkonferenz über die Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG von Amts wegen entscheidet.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 28:

§ 28 fasst - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Bestimmungen über die Zwischen- und Jahreszeugnisse der § 23 FakO, § 25 FakOSozPäd, § 26 FakOÜDol und § 23 FakOErVers zusammen.

Zu § 28 Abs. 1 Satz 1:

Es wird festgelegt, wann das erste Studienhalbjahr endet, denn Art. 62 Satz 2 Bayerisches Beamtenengesetz legt fest, dass die für den Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand maßgebliche Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen das Ende des Schulhalbjahres ist, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, ohne diesen Zeitpunkt selbst konkret zu nennen.

Zu § 28 Abs. 2 Satz 2:

Es wird einheitlich festgelegt, dass Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG in Zwischen- und Jahreszeugnisse nicht aufgenommen werden (anders bisher § 26 Abs. 3 Satz 2 FakOÜDol).

Zu § 28 Abs. 4 Satz 1:

Redaktionelle Straffung und Angleichung der Diktion: Bisher war in der FakO, der FakOSozPäd und der FakOErVers davon die Rede, dass die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Zeugnisnoten festsetzt. Damit ist – so wie bereits bisher in der FakOÜDol geregelt – die Klassenkonferenz gemeint.

Zu § 28 Abs. 4 Satz 2:

Angleichung der Diktion der bisherigen Fachakademieordnungen.

Die bisher in § 26 Abs. 5 Satz 3 FakOÜDol vorgesehene Möglichkeit entfällt mit Blick auf § 5 BaySchO.

Zu § 29:

Wie bisher nur § 27 FakOÜDol (im Übrigen nur indirekt in § 31 Abs. 6 FakO, § 32 Abs. 6 FakOSozPäd und § 31 Abs. 6 FakOErVers), regelt § 29 nun für alle Fachrichtungen, dass eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs auszustellen ist, wenn Studierende die Fachakademie während des Schuljahres verlassen oder entlassen werden.

Zu § 30:

Die Regelung fasst - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Bestimmungen zur Besetzung des Prüfungsausschusses und zur Bildung von Unterausschüssen der § 24 FakO, §§ 27 und 41 Abs. 2 FakOSozPäd, § 28 FakOÜDol und § 25 FakOErVers zusammen.

Zu § 30 Abs. 3 Nr. 2:

Klarstellung, dass an Fachakademien für Sozialpädagogik für die praktische Prüfung ein Unterausschuss eingerichtet und dabei eine Vertreterin oder ein Vertreter der Praxiseinrichtung in den Unterausschuss berufen werden soll.

Zu § 31:

Die Regelung fasst - vorbehaltlich der folgenden Darstellung - die Bestimmungen der §§ 25 FakO, 28 FakOSozPäd, 29 FakOÜDol und 26 FakOErVers, welcher Verfahrensregelungen betr. den Prüfungsausschuss enthalten, zusammen.

Zu § 31 Abs. 4 Satz 2:

Da sich die Befugnis, Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss zu berufen, schon aus § 30 Abs. 2 ergibt, wird diese Befugnis nicht mehr als zusätzliche Befugnis der Ministerialkommissarin bzw. des Ministerialkommissärs aufgeführt.

Zu § 31 Abs. 5:

Es wird auch für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen festgelegt, dass der Niederschrift ein Verzeichnis beizufügen ist, welches auch die von jedem Prüfling im Jahresfortgang erzielten Noten und die Gesamtnoten enthält.

Zu § 31 Abs. 6:

Diese Regelung fasst die Bestimmung betr. die Befangenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 6 FakO, § 27 Abs. 6 FakOSozPäd, § 28 Abs. 6 FakOÜDol und § 25 Abs. 6 FakOErVers in gestraffter Form zusammen. Dabei wird festgelegt, dass in den aufgeführten Fällen eine Sonderregelung von der Schulaufsichtsbehörde zu treffen ist; eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu § 32

Diese Regelung entspricht § 27 Abs. 2 FakO, § 30 Abs. 6 FakOSozPäd, § 37 Abs. 3 Satz 2 FakOÜDol und § 31 Abs. 4 FakOErVers. Der Wortlaut des § 37 Abs. 3 Satz 2 FakOÜDol geht bislang betreffend die Benutzung von Hilfsmitteln von einem Regel-/Ausnahmeverhältnis (in der Regel keine Hilfsmittel) aus, der neue Wortlaut steht jedoch nicht entgegen, für diese Schulen grds. keine Hilfsmittel zuzulassen.

Zu § 33:

§ 33 fasst die Bestimmungen zum Unterschleif der § 34 FakO, § 35 FakOSozPäd, § 35 FakOÜDol und § 30 FakOErVers zusammen. Der Wortlaut wurde durch Streichung der Worte „abgenommen und“ geändert, um klarzustellen, dass auch bei nachträglicher Entdeckung des Unterschleifs die Arbeit mit der Note 6 zu bewerten ist. Selbstverständlich soll die Arbeit bei Entdeckung während der Leistungserhebung bzw. Prüfung auch weiterhin abgenommen werden.

Der Wortlaut des § 33 entspricht damit auch den Bestimmungen in den Schulordnungen der allgemeinbildenden Schulen (vgl. z.B. § 88 GSO).

Zu § 34:

§ 34 fasst die Bestimmungen bei Verhinderung einer Teilnahme an der Prüfung der § 32 FakO, § 33 FakOSozPäd, § 33 FakOÜDol und § 28 FakOErVers zusammen.

Zu § 35:

§ 35 fasst die Bestimmungen zum Zurückbehaltungsrecht der Fachakademien der § 31 Abs. 6 FakO, § 32 Abs. 6 FakOSozPäd, § 32 Abs. 8 FakOÜDol und § 37 Abs. 6 FakOErVers zusammen.

Zu § 36:

Die Bestimmung vereinheitlicht die bislang in den verschiedenen Fachakademieordnungen im Wortlaut voneinander abweichende Diktion (siehe § 33 Satz 3 FakO, § 34 Satz 3 FakOSozPäd, § 34 Satz 3 FakOÜDol, § 29 Satz 3 FakOErVers) betreffend den letztmöglichen Termin für die Nachholung der Abschlussprüfung („spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils“).

Zu § 37:

§ 37 fasst die zusätzlichen Bestimmungen für die Abschlussprüfungen der Studierenden staatlich genehmigter Fachakademien – mit Ausnahme der Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen – zusammen, die bisher in § 39 FakO und § 41 FakOErVers explizit geregelt waren und entsprechend auch für die Fachakademien für Sozialpädagogik gelten.

Die in § 41 Abs. 1 bis 3 FakOErVers enthaltenen Regelungen können (wie bei den Fachakademien für Sozialpädagogik seit Jahren praktiziert) per KMS vorgegeben werden – einer Regelung in der Schulordnung bedarf es insoweit nicht.

Gemäß § 39 Abs. 4 FakO und § 41 Abs. 4 FakOErVers kann die Schulaufsichtsbehörde bisher auf Antrag genehmigen, dass die Noten einzelner Fächer aus dem Zeugnis der staatlich genehmigten Schule in das Abschlusszeugnis übernommen werden, wenn bei erstmaliger Ablegung der Prüfung das Zeugnis nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Abschlussprüfung ausgestellt wurde und die bewerteten Leistungsanforderungen denen der Abschlussprüfung für andere Bewerber im Wesentlichen gleichwertig sind; zudem ist eine Prüfung in diesen Fächern nicht mehr abzulegen, wenn der Antrag genehmigt wird; allerdings können Fächer, die Gegenstand der Abschlussprüfung für die Studierenden sind, nicht übernommen werden. Diese Regelungen wurden nicht übernommen, da die Noten der Abschlusszeugnisse der Studierenden staatlich genehmigter allgemeinbildender als auch fast aller berufsbildender Schulen (Ausnahme ist noch § 29 Abs. 4 Satz 2 FSOHeile – dies soll bei der nächsten Schulordnungsänderung jedoch entsprechend geändert werden) im Übrigen nur aus den Leistungen der Abschlussprüfungen gebildet werden und Noten sonstiger Fächer, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, nicht aufgeführt werden. Die Nichtaufnahme von Jahresfortgangsnoten der staatlich genehmigten Fachakademie in das staatliche Abschlusszeugnis, welches der staatliche Prüfungsausschuss festsetzt, entspricht auch der sonst im BayEUG und den Schulordnungen vorgenommenen Trennung zwischen den staatlich genehmigten Ersatzschulen und den Ersatzschulen, denen die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen wurde (vgl. Art. 100 BayEUG).

Zu §§ 38 bis 51:

§§ 38 bis 51 enthalten die Bestimmungen, die speziell für die Abschlussprüfung der Studierenden öffentlicher und staatlich anerkannter zweijähriger Fachakademien sowie der anderen Bewerberinnen und Bewerber, die eine entsprechende Abschlussprüfung ablegen möchten, gelten und entsprechen – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - §§ 26 bis 31, 33, 35 bis 38 sowie §§ 64, 65 Abs. 8 bis 11, § 66 Abs. 2 bis 4, § 67 Abs. 3 und 4 und § 68 Abs. 3 und 4 FakO.

Zu § 39 Abs. 1 :

Präzisierung betreffend die Festsetzung der Jahresfortgangsnoten (Differenzierung zwischen den Fächern, die im aktuellen Schuljahr unterrichtet werden (Satz 1) und denen, die in einem früheren Schuljahr abschließen (Satz 3)).

Zu § 39 Abs. 2 Nr. 2:

Dies ist bislang nur für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungswissenschaft geregelt und soll nun – da pädagogisch sinnvoll – auch für die anderen Fachakademien gelten.

Zu § 42 Abs. 4 Satz 1:

Die Fristangabe wird präzisiert.

Zu § 42 Abs. 5 Satz 3:

Streichung der Worte „im Allgemeinen“, da sich ein entsprechender Ermessensspielraum bereits aus dem Wort „soll“ ergibt.

Zu § 44 Abs. 2 Satz 2:

Redaktionelle Änderung (Einfügen des Wortes „jeweils“ vor „Gesamtnote 5“ zur Klarstellung).

Zu § 45 Abs. 1 Satz 3:

Entsprechend einem KMK-Rahmenbeschluss müssen Abschlusszeugnis und Urkunde die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des DQR und des EQR enthalten.

Zu § 46 Abs. 1 Satz 2:

Redaktionelle Änderung (Einfügen des Wortes „jeweils“ vor „eine schlechtere Gesamtnote als 4“ zur Klarstellung).

Zu § 48 Abs. 1 Satz 7:

Vgl. den Kommentar zu § 42 Abs. 5 Satz 3.

Zu § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:

Regelung der Möglichkeit der Ablegung der Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber für Studierende aller Fachrichtungen genehmigter zweijähriger Fachakademien in Abweichung zu den bisherigen §§ 64 Abs. 3, 65 Abs. 11, 66 Abs. 4, 67 Abs. 4 FakO.

Zu § 52 Abs. 1 Satz 2:

Eine entsprechende Regelung gibt es bisher nur für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 FakOÜDol). Aus pädagogischer Sicht ist sie sinnvoll und soll daher entsprechend auch für die sonstigen Fachakademien, die eine Abschlussprüfung für andere Bewerber anbieten, gelten.

Die übrigen Änderungen in § 52 sind redaktioneller Art.

Zu § 53 Abs. 1 Satz 1:

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit soll auch dann, wenn ein besonderer staatlicher Prüfungsausschuss eingesetzt wird, der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung bei der Fachakademie eingereicht werden, die die Prüfung abnimmt.

Die übrigen Änderungen in § 53 sind redaktioneller Art.

Zu § 53 Abs. 4:

Klarstellende Ergänzung, dass der vorzulegende Personalausweis gültig sein muss.

Zu §§ 55 bis 65:

§§ 55 bis 65 enthalten die Bestimmungen, die speziell für die Abschlussprüfung der Studierenden öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik sowie der anderen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Abschlussprüfung in dieser Fachrichtung ablegen möchten, gelten und entsprechen §§ 26 , 29 bis 32, 34, 36 bis 39 sowie §§ 40 bis 42 FakOSozPäd.

Zu § 55 Satz 1:

Das Abschlusszeugnis wird künftig erst nach Abschluss des zweiten Prüfungsteils verliehen. Es wird so der Gleichlauf mit den Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungswissenschaft hergestellt. Zudem werden als Folge davon die praktischen Leistungen nun im Abschlusszeugnis ausgewiesen, so dass nun auch diese in die Berechnung des Numerus clausus einfließen.

Zu § 56 Abs. 1 Sätze 1- 3:

Folgeänderung zur Gliederung der Abschlussprüfung in zwei Prüfungsabschnitte. Im Übrigen siehe die Begründung zu § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Zu § 56 Abs. 2 Nr. 2:

Siehe die Begründung zu § 39 Abs. 2 Nr. 2.

Zu § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FakOSozPäd war bisher keine Prüfung im Fach Ethik und ethische Erziehung für Studierende, die keiner Konfession angehören, vorgesehen. Die Einführung des fakultativen Abschlussprüfungsfachs Ethik und ethische Erziehung für konfessionslose Studierende trägt gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung und ermöglicht es, dass andere Bewerber, die keine Konfession angehören, künftig die gleiche Zahl an Prüfungen abzulegen haben – Stichwort Prüfungsgerechtigkeit (gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, dritter Teilsatz FakOSozPäd konnten sich diese bislang durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung im Fach Theologie/ Religionspädagogik befreien lassen).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art bzw. Folgeänderungen zu § 55 (z. B. die Überschrift „Erster Prüfungsabschnitt“).

Zu § 58:

Dass die Note für das Berufspraktikum vom Prüfungsausschuss „in pädagogischer Verantwortung“ festgesetzt wird, ist eine Selbstverständlichkeit – daher kann auf diese Worte verzichtet werden. Im Übrigen erfolgten redaktionelle Änderungen.

Zu § 59 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2:

Die Mindestdauer der im Berufspraktikum abzuleistenden Zeit gemäß § 41 Abs. 3 Satz 7 FakOSozPäd wird in der Vollzeitform von 8 Monaten auf 7 Monate, in der Teilzeitform entsprechend von 18 auf 16 Monate abgekürzt, um potentiellen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die fristgerechte Bewerbung zum kommenden Semester zu erleichtern. Auf die Zeitangabe in Arbeitstagen wurde verzichtet, da die Angabe in Monaten ausreichend ist. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 60 Abs. 2:

Folgeänderung zur Gliederung der Abschlussprüfung in zwei Prüfungsabschnitte (siehe die Begründung zu § 55 Satz 1).

Im Übrigen klarstellende redaktionelle Ergänzung des Wortes „jeweils“ vor „eine schlechtere Gesamtnote als“ in Satz 3 Nr. 2.

Zu § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1:

Bisher wurde das Berufspraktikum nicht in das Abschlussprüfungsergebnis einbezogen (vgl. § 39 Abs. 2 FakOSozPäd). Mit Blick auf die Bedeutung dieses Ausbildungsabschnitts und im Gleichklang mit der schon bisher an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungswissenschaft üblichen Einbeziehung des Berufspraktikums in das Abschlussprüfungsergebnis, soll dies nun auch für die Fachakademien für Sozialpädagogik gelten.

Zu § 61 Abs. 1 Satz 2:

Die Regelung betreffend die Abschlusszeugnisse und Urkunden soll für alle Fachakademien künftig die gleiche Diktion haben. Abweichend vom bisherigen § 42 Abs. 1 FakOSozPäd werden daher die Worte „über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher“ gestrichen. Der an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu erreichende Berufsabschluss wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Schulordnung bereits genannt. Der erreichte Berufsabschluss wird im vom Staatsministerium herausgegebenen Muster, welches als KMBek veröffentlicht wird, enthalten sein.

Zu § 62 Abs. 1 Satz 2:

Klarstellende redaktionelle Ergänzung des Wortes „jeweils“ vor „eine schlechtere Gesamtnote als“.

Zu § 63 Abs. 1 Satz 2:

Siehe die Erläuterung zu § 52 Abs. 1 Satz 2.

Der Satz, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Abschlussprüfung im Wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ablegen wie Studierende der öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien, ist entbehrlich, da in der Folge die entsprechend anwendbaren und die abweichenden Bestimmungen im Einzelnen genannt werden.

Zu § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2:

Siehe die Begründung zu § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Bisher hatten konfessionslose Externe weniger Abschlussprüfungsaufgaben zu absolvieren als christliche Externe – mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz wird dies nun geändert. Das bedeutet für die in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer: In einem dieser Fächer ist eine schriftliche Prüfung abzulegen entsprechend der Prüfung der Studierenden. In einem der verbleibenden zwei Fächer ist zusätzlich zum Prüfungspensum der Studierenden eine schriftliche Aufgabe zu bearbeiten; welches Fach das ist, wählt der Prüfling jeweils aus.

Zu § 64 Abs. 1 Satz 1:

Siehe die Begründung zu § 53 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 64 Abs. 2 Satz 1:

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 FakOSozPäd mussten andere Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger beruflicher Vorbildung/ Tätigkeit bisher das 25. Lebensjahr vollendet haben, um zur Abschlussprüfung zugelassen werden zu können. Nun wird die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr vom erreichten Lebensalter, sondern vom Zeitpunkt, zu dem die erforderliche berufliche Ausbildung erworben wurde, abhängig gemacht, aber dennoch

sichergestellt, dass die Externenprüfung nicht schneller zum Berufsabschluss führt, als der reguläre Weg über die schulische Ausbildung.

Zu § 64 Abs. 5:

Siehe die Begründung zu § 53 Abs. 4.

Zu § 65:

Redaktionelle Änderungen.

Zu §§ 66 bis 76:

§§ 66 bis 76 enthalten die Bestimmungen, die speziell für die Abschlussprüfung der Studierenden öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen sowie der anderen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Abschlussprüfung in dieser Fachrichtung ablegen möchten, gelten und entsprechen §§ 30 bis 32, 34, 36 bis 43 FakOÜDol.

Zu § 66 Abs. 1:

Siehe die Begründung zu § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2.
Die übrigen Änderungen in § 66 sind redaktioneller Art.

Zu § 67 Abs. 2 Satz 2:

Die Umformulierung „schriftliche Prüfungsarbeiten“ statt „Klausurarbeiten“ in § 67 Abs. 2 Satz 2 bedeutet keine inhaltliche Änderung.

Klarstellend wird ergänzt, dass das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt, die die Prüfungsarbeiten bewerten (das ist bisher in § 37 Abs. 5 Satz 1 FakOÜDol nicht explizit erwähnt).

Zu § 68:

Gestrichen wurde die bisherige Regelung in § 38 Abs. 4 FakOÜDol, dass geringfügig Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit zulässig sind, da dies selbstverständlich ist.

Zu § 68 Abs. 3:

Hier gilt das zu § 67 Abs. 2 Satz 2 Gesagte entsprechend.

Die übrigen Änderungen in § 68 sind redaktioneller Art.

Zu § 69:

Die Änderungen – vgl. insbesondere Abs. 2 – sind redaktioneller Art.

Zu § 70:

Die Änderungen sind redaktioneller Art (dies betrifft insbesondere die Formulierung in Abs. 1 Satz 1).

Zu § 71 Abs. 1 Satz 5:

Siehe die Begründung zu § 61 Abs. 1 Satz 2, die hier entsprechend gilt.

Zu § 71 Abs. 2 und 3:

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 73 Satz 2

Stand 19.01.2017

Siehe die Begründung zu § 52 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 74 Abs. 1 Satz 1:

Siehe die Begründung zu § 53 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 74 Abs. 4 und 5:

Regelung der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen und Nachweise entsprechend den Vorgaben der Fachakademien anderer Fachrichtungen. Die Anforderung an die Vorlage entsprechender Nachweise ist sachgerecht.

Zu § 74 Abs. 6:

Siehe die Begründung zu § 53 Abs. 4.

Zu § 76:

Die Bestimmung zur Eignungsprüfung gemäß § 43 Abs. 6 FakOÜDol entfällt, da sie in § 6 Abs. 4 und 5 BQFVÜDolm geregelt ist. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu §§ 77 bis 88:

§§ 77 bis 88 enthalten die Bestimmungen, die speziell für die Abschlussprüfung der Studierenden öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement sowie der anderen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Abschlussprüfung in dieser Fachrichtung ablegen möchten, gelten und entsprechen – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - §§ 24, 27, 29, 31 bis 40 FakOErVers.

Zu § 78:

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 78 Abs. 1:

Siehe die Begründung zu § 39 Abs. 1.

Zu § 79 Abs. 3:

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 80 Abs. 5 Satz 3:

Siehe die Begründung zu § 42 Abs. 5 Satz 3. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu § 81:

Entsprechend § 58 soll auch für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungswissenschaft die Berechnung der Note für das Berufspraktikum in einer eigenen Vorschrift geregelt werden (Nutzerfreundlichkeit). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Siehe im Übrigen die Begründung zu § 58.

Zu § 84 Abs. 2:

Klarstellende redaktionelle Ergänzung des Wortes „jeweils“ vor „die Gesamtnote 5“ in Satz 3 Nr. 3.

Zu § 86 Abs. 1 Satz 2:

Siehe die Begründung zu § 52 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 87 Abs. 1 Satz 1:

Stand 19.01.2017

Siehe die Begründung zu § 53 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 87 Abs. 4:

Siehe die Begründung zu § 53 Abs. 4.

Zu § 89:

§ 89 fasst die Bestimmungen zum Fachakademiebeirat der § 54 FakO, § 60 FakOSozPäd und § 43 Nr. 7 FakOErVers zusammen.

In der FakOÜDol war ein Fachakademiebeirat bisher nicht vorgesehen; dieser kann aber auf Wunsch des Schulträgers ebenfalls an Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen eingerichtet werden.

Zu § 90:

§ 90 entspricht § 70 FakOSozPäd.

Zu § 91:

§ 91 enthält mit Blick auf die Änderung der Stundentafel für die Fachakademien für Sozialpädagogik eine Übergangsregelung für Studierende, die die Ausbildung vom dem 01.08.2017 begonnen haben.

Zu § 92:

§ 96 regelt das Inkrafttreten der neuen Fachakademieordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Schulordnungen für die Fachakademien.

Zu den Anlagen 1 bis 8:

Die Stundentafeln der Fachrichtungen entsprechen – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - den bisherigen Stundentafeln.

Folgende redaktionellen Änderungen werden vorgenommen:

- In allen Stundentafeln entfallen die Spalten betreffend die Jahreswochenstunden. Die Angabe der Wochenstunden ist ausreichend.
- In allen Stundentafeln – ausgenommen die der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (Anlage 7) – werden Gesamtsummen und ggf. Zwischensummen angegeben. Die Ausnahme betr. die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen folgt aus den differenzierten Möglichkeiten der Ausbildung entsprechend den sprachlichen Vorkenntnissen, den gewählten Sprachkombinationen usw., welche unterschiedliche Wochenstunden bedingen können.
- Die Fußnotennummerierung orientiert sich nach der Reihenfolge des Erscheinens in der jeweiligen Stundentafel.

Anlage 1.5 der Fachakademieordnung für zweijährige Fachakademien entfällt. Zeugnismuster (auch Abschlusszeugnisse) werden künftig mittels KMBek veröffentlicht.

Zu Anlage 2 Fußnote 1:

In der Stundentafel der Fachakademien für Heilpädagogik wird in Form einer Fußnote festgehalten, dass eine Unterrichtsstunde in der heilpädagogischen Fachpraxis 60 Minuten dauert – dies war vormals im Text der FakO (§ 65 Abs. 4 Satz 1 FakO) geregelt.

Zu Anlage 6:

Die Stundentafel für die Fachakademien für Sozialpädagogik wurde mit Einführung des neuen Lehrplans geändert.

Zu Anlage 7:

Klarstellende redaktionelle Anpassung der Fußnote 9 (vormals Fußnote 8 der Anlage zur FakOÜDol).

Zu den Anlagen 9 bis 11:

Die Anlagen 9 bis 11 entsprechen – vorbehaltlich der folgenden Darstellung - den Anlagen 2 und 3 der FakOSozPäd sowie der Anlage 2 der FakOErVers.

Zu Anlage 9:

Die Überschrift der Anlage wurde mit Blick auf die Zusammenfassung der bisherigen Fachakademieordnungen präzisiert.

Ein Teil des Textes wurde in § 16 aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen wurden Formulierungen der Anlagen 9 und 10 in ihrer Diktion angeglichen.

Zu Anlage 9 Nr. 3 Satz 1:

Hier wurde klarstellend ergänzt, dass die fachlich anleitende und betreuende pädagogische Fachkraft (Praxisanleiter) über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen muss (das wurde schon bisher gefordert, aber nicht explizit geregelt) und dass insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher entsprechend geeignete Fachkräfte sind.

Zu Anlage 10:

Die Überschrift der Anlage wurde mit Blick auf die Zusammenfassung der bisherigen Fachakademieordnungen präzisiert.

Zu Anlage 10 Nr. 1, erster Satz:

Anpassung der Diktion entsprechend Anlage 9, keine inhaltliche Änderung. Im Übrigen wurde ein Teil des bisherigen Textes in § 16 aufgenommen; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Anlage 11:

Zu Anlage 11 Nr. 3, Satz 1, fünfter Spiegelstrich:

Präzisierung betr. die hinreichenden Deutschkenntnisse – keine inhaltliche Änderung. Auch die übrigen Änderungen (wie z.B. das Einfügen von Überschriften vor einzelnen Abschnitten) sind rein redaktioneller Art.

Zu Anlage 11 Nr. 7.1 Satz 1:

Ergänzung um den Hinweis, dass die entsprechend qualifizierte Fachkraft im Regelfall eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher mit entsprechender Berufserfahrung ist.